

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 26. August 2009

Nr. 35

Inhalt	Seite
24.06.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2009	552
06.01.2009 - Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	554
20.08.2009 - Neufassung der Betriebssatzung des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)	556

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2 0 0 9

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Landwehr in der Sitzung am 24. Juni 2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	292.900 €	292.900 €
die Ausgaben	-	-	469.900 €	469.900 €
im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	24.900	-	6.900 €	18.000 €
die Ausgaben	24.900	-	6.900 €	18.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 7.000 Euro erhöht und damit auf 7.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zum dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert:

Landwehr, den 24. Juni 2009


Bürgermeisterin
(Hoffmann)




Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 18.8.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.8.2009 bis 4.9.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 25.8.2009
Ort, Datum

**Gemeinde Landwehr
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG 2009
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 05.09.2006 hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.01.2009 folgende Haus-
haltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	30.774.750
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	30.774.750
Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	EUR	3.176.000
Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von	EUR	3.176.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung von Investitionen wird auf	EUR	47.450
---	-----	--------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2009
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf EUR 5.000.000,- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 06.01.2009

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Machens

Der Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung durch Genehmigung vom 15.06.2009 - Az. 32.23 - 10302 / 1023 - , aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 NGO im Anschluß an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 31.08.2009 bis 09.09.2009 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 04.08.2009

Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

4. Erklärungen, durch die das Wasserwerk verpflichtet werden soll und die über den Rahmen der laufenden Geschäfte, soweit sie im Wirtschafts- und Finanzplan enthalten sind, hinausgehen, kann der Geschäftsführer nur gemeinsam mit dem Samtgemeindebürgermeister abgeben. Sie sind, soweit sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, handschriftlich zu unterzeichnen.
5. Die repräsentative Vertretung des Wasserwerkes wird gemeinsam vom Samtgemeindebürgermeister und der Betriebsleitung wahrgenommen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

1. Der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) bildet gem. §§ 113 NGO und 5 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO.
2. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 vom Samtgemeinderat gewählten Mitgliedern.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 - a) die Bewilligung von Ausgaben, die im Finanz- und Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind
 - b) die Bestellung des Abschlussprüfers, sofern erforderlich:

Wenn Geschäfte, über die der Betriebsausschuss zu beschließen hat, keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht möglich ist, darf die Betriebsleitung mit Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

4. Der Betriebsausschuss berät über den Wirtschafts- und Finanzplan (§§ 11, 15 EigBetrVO) sowie über die Aufnahme von Krediten und Hingabe von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und Gewährschaften, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Er bereitet die Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses und des Samtgemeinderates vor.

§ 5

Wirtschaftsplan, Finanzplan

1. Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig vom Betriebsleiter aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet.
2. Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Samtgemeinderat zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Kassen- und Kreditbedarf

1. Für die Sonderkasse des Wasserwerkes gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 458) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt der Samtgemeindebürgermeister.

§ 7

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Betriebssatzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

Freden (Leine), den 20. August 2009

Samtgemeinde Freden (Leine)

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Wecke

(Wecke)